

Inhalt		Seite	
Kirchliche Gesetze			
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes		2	
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dundenheim, Ichenheim und Schutterzell zur Evangelischen Emmausgemeinde Neuried (Vereinigungsgesetz Neuried)		3	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden		4	
Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		4	
Kirchliches Gesetz zur Regelung der Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden		5	
Rechtsverordnungen			
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung . .		8	
Rechtsverordnung zur Regelung der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (RVO-FEA)		8	
Ordnungen			
Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP)		10	
Satzungen			
Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen (Zulassungssatzung Master)		22	
Bekanntmachungen			
Betreff: Neues Pfarrdienstrecht		23	
Betreff: Neues Pfarrdienstrecht		23	
Stellenausschreibungen			24
Dienstnachrichten			27

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89) zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gruppen gewählt werden, zu denen die nach § 6 Abs. 2 zu wählenden Personen gehören.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mitglieder der Vertretung werden gewählt:

1. sieben Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst oder Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone,
2. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz).“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Wahlvorstand ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertretung;
2. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;
3. die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt;
4. die Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste sowie des Wahlergebnisses erfolgt im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf die Fundstelle der Veröffentlichung wird in geeigneter Weise hingewiesen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Gruppen angehören, aus denen gemäß § 6 Abs. 2 die Vertretung gewählt wird, soweit sie am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD), wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 wahlberechtigt ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Abweichend von Satz 1 sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfdG.EKD erteilt wurde, nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

6. § 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat.“

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedschaft in der Vertretung erlischt, wenn das Mitglied die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert oder das Amt niederlegt. Wird ein Mitglied der Vertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niederlegt.“

8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Freistellung vom Dienst

„Für die Tätigkeit der Vertretung kann ein einzelnes Mitglied der Vertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden.“

9. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

10. § 16 erhält die Überschrift:

„§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“

11. § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlberechtigung nach § 7 S. 3 Pfarrvertretungsgesetz besteht auch für die aus kirchlichem Interesse beurlaubten Personen, die aufgrund von Vorschriften eines früher geltenden Pfarrdienstrechtes beurlaubt wurden, wenn der entsprechende Tatbestand in Voraussetzung und Rechtsfolgen dem § 70 PfdG.EKD entspricht.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dundenheim, Ichenheim und Schutterzell zur Evangelischen Emmausgemeinde Neuried (Vereinigungsgesetz Neuried)

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Dundenheim, Ichenheim und Schutterzell

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Dundenheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Dundenheim der kommunalen Gemeinde Neuried umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Ichenheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Ichenheim der kommunalen Gemeinde Neuried umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Schutterzell, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Schutterzell der kommunalen Gemeinde Neuried umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Emmausgemeinde Neuried“.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1), insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Simultankirche in Schutterzell, gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3 Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/ 2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2012.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenvahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Entschädigung
der Mitglieder des Verwaltungsgerichts,
der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer, der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle (Kirchliche Gerichte) und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden (EntschädG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Dienstreisekostengesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.“
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entschädigung nach § 2 ist in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. Die Entschädigung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte zur Auszahlung angewiesen, ebenso die Reisekosten bzw. der Auslagenersatz nach § 1.“

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1a) wird wie folgt geändert:

1. Die im Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 349) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG.EKD) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. übernommen, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Änderung in Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 11 Abs. 2 MVG.EKD betr.) kommt nicht zur Anwendung.
 - b) Die Änderung in Artikel 1 Nr. 25 (§ 57 Abs. 1 MVG.EKD betr.) kommt nicht zur Anwendung.
2. § 54 Abs. 9 MVG wird wie folgt gefasst:
„(9) Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben wird ein Mitglied zu 100 v. H. oder werden zwei Mitglieder zu jeweils 62,5 v. H. und die weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. § 19 Abs. 2 MVG findet keine Anwendung.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 zu § 54 MVG werden zum neuen Absatz 10.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Regelung der Rechts- und Fachaufsicht
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz
über die Rechts- und Fachaufsicht
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Aufsichtsgesetz – AufsG)**

Inhalt

Abschnitt 1

**Wesen und Inhalt der Aufsicht,
Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Rechtsaufsicht
- § 4 Fachaufsicht

Abschnitt 2

Maßnahmen der Aufsicht

- § 5 Arten
- § 6 Informationsrecht
- § 7 Beratung, Empfehlung
- § 8 Beanstandung
- § 9 Weisung
- § 10 Ersatzvornahme
- § 11 Bestellung einer beauftragten Person

**Abschnitt 3
Genehmigungen**

- § 12 Genehmigungen

**Abschnitt 4
Schlussbestimmung**

- § 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

**Abschnitt 1
Wesen und Inhalt der Aufsicht,
Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rechts- und Fachaufsicht (kirchliche Aufsicht) über die Gemeinden, Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger (Artikel 106 GO).
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, an denen nicht nur Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände beteiligt sind, sofern sie sich in ihrer Satzung oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung der kirchlichen Aufsicht unterworfen haben.
- (3) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen bestimmt sich nach dem Kirchlichen Stiftungsgesetz.

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Rechtsträger i.S. des § 1 und deren unselbstständige Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.
- (2) Die kirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die Rechtsträger i.S. des § 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die kirchliche Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamtkirchliche Ordnung zu wahren.
- (3) Die kirchliche Aufsicht wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser kann die kirchliche Aufsicht über konkret beschriebene Arbeitsfelder ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung (§ 13) delegieren.
- (4) Die kirchliche Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Sie geschieht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte (§ 12) und durch Maßnahmen im Einzelfall (§§ 5–11).
- (5) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der kirchlichen Aufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

**§ 3
Rechtsaufsicht**

Rechtsaufsicht ist die Überprüfung der Rechtsträger i.S. des § 1 daraufhin, ob die gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben erfüllt werden und das kirchliche Verwaltungshandeln in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wird.

**§ 4
Fachaufsicht**

Fachaufsicht erstreckt sich über die Rechtsaufsicht hinaus auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen; die Überprüfung der Zweckmäßigkeit umfasst auch die Wirtschaftlichkeit.

**Abschnitt 2
Maßnahmen der Aufsicht**

**§ 5
Arten**

Maßnahmen der Aufsicht sind das Informationsrecht, die Beratung, Empfehlung, Beanstandung, Weisung, Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.

**§ 6
Informationsrecht**

Die aufsichtführende Stelle ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger i.S. des § 1 zu informieren. Sie kann insbesondere Einrichtungen

besichtigen und prüfen, alle Unterlagen in schriftlicher und/oder elektronischer Form anfordern und einsehen, an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, die Einberufung von Sitzungen verlangen und an Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Beratung, Empfehlung

Die aufsichtführende Stelle kann die Rechtsträger i.S. des § 1 in allen Angelegenheiten beraten und ihnen Empfehlungen aussprechen.

§ 8 Beanstandung

(1) Die aufsichtführende Stelle soll rechtswidrige Beschlüsse, von denen sie Kenntnis erlangt, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Sie soll ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse getroffen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden.

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Weisung

Erfüllt ein Rechtsträger i. S. des § 1 die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtführende Stelle ihn anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10 Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Rechtsträger i. S. des § 1 einer Anordnung im Rahmen einer Beanstandung gemäß § 8 oder einer Weisung nach § 9 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die aufsichtführende Stelle auf Kosten des Rechtsträgers das Erforderliche selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(2) Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Beanstandung oder Weisung möglich, wenn ansonsten die Erreichung des Zwecks der Maßnahme gefährdet ist.

§ 11 Bestellung einer beauftragten Person

Entspricht das Handeln eines Rechtsträgers i.S. des § 1 im erheblichen Umfang nicht den Erfordernissen eines rechtmäßigen Handelns und reichen die Maßnahmen der aufsichtführenden Stelle nach den §§ 6 bis 10 nicht aus, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicherzustellen, kann die aufsichtführende Stelle eine beauftragte Person bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben des Rechtsträgers i.S. des § 1 auf dessen Kosten wahrnimmt. Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrags die rechtliche Stellung des Organs, an dessen Stelle sie tätig wird.

Abschnitt 3 Genehmigungen

§ 12 Genehmigungen

(1) Soweit Beschlüsse aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, ist die Genehmigung vor ihrer Ausführung einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist auch der Fall, wenn der Beschluss ermessensfehlerhaft ist oder gegen die Interessen handelt, die durch die Genehmigungspflicht geschützt werden sollen.

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht kann eine Genehmigung auch aus allgemeinen Ermessenserwägungen versagt werden (§ 4).

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(5) Verträge, die aufgrund von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die aufsichtführende Stelle.

(6) Die aufsichtführende Stelle kann den Rechtsträgern i.S. des § 1 für bestimmte Angelegenheiten eine allgemeine Genehmigung erteilen.

(7) Genehmigungen im Sinne der Absätze 1 bis 6 sind auch Zustimmungen und Einwilligungen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3) auszusprechen sowie das Verfahren zur Einholung von Genehmigungen (§ 12) zu regeln.

Artikel 2 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Einrichtungen in

den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 48) verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen;
2. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen;
3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen (Rahmenordnung, AR-Grundlagen-AV);
4. die Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern von kirchlichen Zweckverbänden nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Bezirksgemeinden und Stadtkirchenbezirken sowie der Diakonischen Werke von Kirchengemeinden und -bezirken;
5. die Einstellung von Kantorinnen bzw. Kantoren, sofern die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens (§ 8 KMusG) fachliche Bedenken gegen die Einstellung erhebt;
6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen bzw. -beamten;
7. in folgenden Bau- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen und die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechte;
8. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern, insbesondere
 - a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen,

geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,

- b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen;
 9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
 10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist;
 11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen;
 12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt;
 13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert;
 14. die Nutzung von Internet-Banking im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 71 Abs. 2);
 15. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen;
 16. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.“
- Im Inhaltsverzeichnis zum KVHG ist nach „Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens“ nach der Angabe „§ 2 Vermögen“ und vor der Angabe „§ 3 Bewirtschaftung des Vermögens“ einzufügen: „§ 2 a Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen“.
2. In § 11 (Schenkungen) werden in Absatz 2 S. 2 die Wörter „dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Wörter „§ 2 a Nr. 10“ ersetzt.
 3. In § 15 (Substanzerhaltungsrücklage) wird nach „§ 2 Abs.“ die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

4. In Anlage 4 (§ 99 Abs. 6) werden unter der Überschrift „Alte Fassung §“ nach „2 Abs. 5“ bzw. unter der Überschrift „Neue Fassung §“ nach „6 Abs. 3“ die Nummern „3–8“ bzw. das Wort „entfallen**“ wie folgt ersetzt:

Alte Fassung §	Neue Fassung §
...	...
„3	„entfällt*
4 Abs. 1	2 a
4 Abs. 2–5	entfällt*
5–8“	entfällt**“
...	...

5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „von der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch die Worte „vom Evangelischen Oberkirchenrat“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten jeweils zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung

Vom 17. November 2011

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 4 ErprobungsG-RPAG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 RPAG folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der RPA-GebO

Die RPA-GebO vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141), geändert am 20. September 2001 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Gebührenbefreiung

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt in den Kalenderjahren 2011 bis 2016 für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse bis einschließlich des Rechnungsjahres 2015 der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 1 KStiftG keine Gebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 2011

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Rechtsverordnung zur Regelung der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (RVO-FEA)

Vom 29. November 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 AG-PfDG.EKD folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Während der Dauer des Probendienstes und in den ersten Amtsjahren im Pfarramt besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer die Verpflichtung, am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) gemäß den nachstehenden Regelungen teilzunehmen.

(2) Das FEA-Programm umfasst die Pflichtfortbildung (§ 2) sowie Möglichkeiten der freiwilligen Fortbildung (§ 3).

(3) Die Pflichtfortbildung begleitet den Übergang von der Ausbildung in die Berufstätigkeit. Mit ihr beginnt die das gesamte Berufsleben begleitende Fortbildung.

(4) Die Pflichtfortbildung erstreckt sich auf die ersten fünf Amtsjahre, wobei der Zeitraum mit der Übernahme in den Probendienst beginnt. Dieser Zeitraum verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung, wenn während dieser nicht mindestens ein hälftiger Dienstauftrag wahrgenommen wird.

§ 2 Pflichtfortbildung

(1) Die Pflichtfortbildung in den ersten Amtsjahren umfasst die in den folgenden Absätzen bezeichneten Maßnahmen:

1. Eine jährliche Fortbildungsberatung;
2. ein Coaching zum Berufseinstieg nach dem Probendienst;
3. folgende Fortbildungskurse:
 - a) Kurs „Leitungsverantwortung, Teambildung, Zeitmanagement und Gemeindeentwicklung“;
 - b) Kurs „Führungskommunikation, Konfliktmanagement und Arbeitsrecht“ und
 - c) Kurs „Verwaltung“;
4. fünf Fortbildungskurse, die im Fort- und Weiterbildungsprogramm der Evangelischen Landeskirche in Baden als FEA-geeignet ausgeschrieben sind. Mindestens einmal müssen folgende Themenbereiche belegt werden:
 - a) Diakonie,
 - b) Gemeindepädagogik und
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

Einer der anderen Fortbildungskurse kann durch einen einschlägigen Kurs des Religionspädagogischen Instituts ersetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt zu belegen:

1. Das Coaching zum Berufseinstieg (Absatz 1 Nr. 2) erfolgt zeitnah zum Antritt der ersten Stelle nach dem Probendienst;
2. der Fortbildungskurs „Leitungsverantwortung, Teambildung, Zeitmanagement und Gemeindeentwicklung“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a) muss im ersten Amtsjahr im Probendienst absolviert werden;
3. der Fortbildungskurs „Führungskommunikation, Konfliktmanagement und Arbeitsrecht“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b) soll im zweiten Amtsjahr absolviert werden;
4. der Fortbildungskurs „Verwaltung“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c) soll in den ersten sechs Monaten nach Antritt der ersten Stelle nach dem Probendienst absolviert werden oder, wenn der erste Einsatz im hauptberuflichen Religionsunterricht erfolgt, in den ersten sechs Monaten nach Antritt der ersten Stelle des Gemeindepfarrdienstes.
5. Von den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fortbildungskursen des Fort- und Weiterbildungsprogramms der Evangelischen Landeskirche in Baden ist einmal jährlich ein Kurs zu belegen.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt in der Regel voraus, dass die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Kurse sowie zwei der in Absatz 2 Nr. 5 genannten Fortbildungen belegt wurden.

§ 3

Freiwillige Fortbildungsmaßnahmen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 4) können folgende Coachings in Anspruch nehmen:

1. Coaching zu Beginn des Probendienstes,
2. Coaching zur Vorbereitung der Bewerbung auf eine Pfarrstelle.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 4) können, soweit es die dienstlichen Verpflichtungen zulassen, weitere Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung besuchen, wenn dies der Evangelische Oberkirchenrat genehmigt.

§ 4

Beurlaubungen

(1) Soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 4) beurlaubt ist, ruht die Fortbildungsverpflichtung nach § 2. Fortbildungsangebote können jedoch freiwillig besucht werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind und der Evangelische Oberkirchenrat die Fortbildung genehmigt.

(2) Soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 4) beurlaubt wurde und aus einer Beurlaubung, die länger als ein Jahr andauert, in den Dienst zurück kehrt, ist eine Fortbildungsberatung durchzuführen. In diesem Rahmen wird der Umfang und die Art der noch zu erfüllenden Pflichtfortbildungen (§ 2) erörtert und durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach freiem Ermessen festgelegt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in diesem Rahmen von der Erfüllung einzelner Pflichtfortbildungen absehen oder die Wiederholung einer Pflichtfortbildung anordnen.

§ 5

Weitere Personenkreise

(1) Über die in § 1 Abs. 4 genannten Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren hinaus können an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 nach Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und soweit freie Plätze vorhanden sind, folgende Personen teilnehmen:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer mindestens dreijährigen Beurlaubung in den Dienst zurückkehren,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im allgemeinen kirchlichen Auftrag (§ 25 Abs. 1 PfdG.EKD) auf eine Gemeindepfarrstelle bewerben wollen bzw. auf eine solche berufen werden oder

3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer anderen Gliedkirche der EKD in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wechseln.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können auch andere Personen vom Evangelischen Oberkirchenrat zu den FEA-Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 6 Fortbildungskosten

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt die Kosten für die Teilnahme an den in dieser Rechtsverordnung geregelten Fortbildungsveranstaltungen. Eigenbeiträge der Teilnehmenden, welche der Evangelische Oberkirchenrat festlegt, können erhoben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fortbildungen für Personen nach § 5 Abs. 2. Die Übernahme der Fortbildungskosten für diesen Personenkreis aus anderen Rechtsgründen bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung zur Regelung der Fortbildung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den ersten Amtsjahren vom 19. Mai 1998 (GVBl. S. 161) außer Kraft.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits einen Teil der ersten Amtsjahre (§ 1 Abs. 4) absolviert haben, gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

Karlsruhe, den 29. November 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Ordnungen

Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP)

Vom 17. November 2011

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 GO folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeines

- § 1 Studien- und Prüfungsziele
- § 2 Ausschuss für Ausbildungsfragen
- § 3 Theologisches Prüfungsamt
- § 4 Liste der badischen Theologiestudierenden

Kapitel 2 Studium

- § 5 Studienverlauf
- § 6 Praktika und Studienkurs
- § 7 Studienberatung

Kapitel 3 Die Kirchlichen Prüfungen

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 8 Durchführung
- § 9 Bewertungsgrundsätze und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Verfahren bei Täuschungshandlungen
- § 11 Rücktritt
- § 12 Beschwerdeverfahren

Abschnitt 2 Die Zwischenprüfung

- § 13 Prüfungsleistungen

Abschnitt 3 Die I. Theologische Prüfung

- § 14 Prüfungsziele
- § 15 Zulassung zur I. Theologischen Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Prüfungen
- § 17 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 18 Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung
- § 19 Ausgabe und Abgabe der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung
- § 20 Klausuren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Bewertung der I. Theologischen Prüfung

Abschnitt 4 Die II. Theologische Prüfung

- § 23 Prüfungsziele und Zulassung zur II. Theologischen Prüfung
- § 24 Umfang und Art der Prüfungen
- § 25 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 26 Mündliche Prüfungen
- § 27 Weitere Prüfungsleistungen
- § 28 Bewertung der II. Theologischen Prüfung

Kapitel 4 Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Außerkrafttreten
- § 31 Übergangsvorschriften

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1 Studien- und Prüfungsziele

(1) Im Studium der Evangelischen Theologie wird theologische Kompetenz entwickelt. Dazu gehören gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, theologische Einsichten, der Überblick über die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern und Spezialgebieten und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben das Kennenlernen und Verstehen der Traditionen der Kirche in der Vielfalt ihrer Auslegungen und Gestaltungen tritt das Gewinnen eigener, persönlicher Einsicht in die Wahrheit des Evangeliums. Dazu tritt der Erwerb der Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten persönlich zu vertreten, d. h., die dafür erforderlichen Leistungen der Artikulation und der Kommunikation nach innen und außen zuverlässig zu erbringen. Diese Kompetenz ist in der I. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung dient dem Erwerb praktisch-theologischer Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbstständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist. Dies umfasst auch die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung. Dazu tritt der Erwerb der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen sich das Leben und der Aufbau der Gemeinde vollziehen. Diese Kompetenz ist in der II. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

§ 2 Ausschuss für Ausbildungsfragen

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der Theologischen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuss für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreterinnen und Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“,
3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden,

4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse),
5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden,
7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,
8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakoniewausschusses,
9. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen (I. und II. Theologische Prüfung) wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Theologisches Prüfungsamt) gebildet.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, sowie
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden.

§ 4 Liste der badischen Theologiestudierenden

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.

(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient.

(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde, einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Kopie des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass die bzw. der Studierende sich dem Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde vorgestellt hat.

(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
2. das Studienfach gewechselt hat,
3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist,
4. exmatrikuliert ist,
5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat.

(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.

Kapitel 2 Studium

§ 5 Studienverlauf

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Mindestens sechs Semester sind an einer staatlichen deutschen Hochschule zu absolvieren. Das Studium an Universitäten und Theologischen Hochschulen im Ausland kann mit höchstens zwei Semestern auf diese Mindestsemesterzahl angerechnet werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden. Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examinationsphase (60 LP). Die näheren Regelungen zu den zu absolvierenden Modulen, insbesondere deren Aufteilung in Basis- und Aufbaumodule, die Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium, studienbegleitende Leistungskontrollen, die Zwischenprüfung und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden von den Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie in ihren Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in Modulhandbüchern getroffen.

(3) Nachzuweisen sind durch Sprachprüfungen Kenntnisse in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(4) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung.

§ 6 Praktika und Studienkurs

(1) Damit sich die Studierenden während des Studiums Klarheit über ihre Berufsentscheidung verschaffen können, die kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung reflektieren lernen, die pastoralen Handlungsfelder aus der Perspektive der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers beobachtend begleiten und das Hauptstudium unter dem Blickwinkel der Praxis zum Erwerb von Kompetenzen für den künftigen Beruf nutzen können, ist ein Gemeindepraktikum obligatorisch.

(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den

Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus.

(3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikumsgemeinde von vier Wochen.

(4) Weiterhin sind die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) und an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, obligatorisch.

(5) Über die Anerkennung beruflicher Erfahrungen und Tätigkeiten auf das Lebensweltpraktikum entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 7 Studienberatung

(1) Im Semester nach der Zwischenprüfung findet ein obligatorisches Studienberatungsgespräch im Evangelischen Oberkirchenrat statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

(2) Am Ende der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 1 findet ein weiteres obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine das Studium insgesamt betrachtende Bestandsaufnahme und die Vorbereitung auf die I. Theologische Prüfung zum Inhalt. Die Verpflichtung zum Studienberatungsgespräch entfällt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt eingegangen ist.

(3) Der Anmeldung zur Studienberatung sind beizufügen:

1. eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,
2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen und die Zwischenprüfung,
3. sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine.

(4) Über die Teilnahme an den Studienberatungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Vorlage der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

Kapitel 3 Die Kirchlichen Prüfungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 8 Durchführung

(1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt für die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3) ein.

(4) Die Prüfungskommission wird für die mündlichen Prüfungen in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden.

(5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.

(9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.

§ 9

Bewertungsgrundsätze und Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,4 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,4 bis 2,4 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,4 bis 3,4 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,4 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Schriftlich zu erbringende Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer in der I. Theologischen Prüfung muss nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufenes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes sein. Der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer wird die Korrektur der Erstkorrekturin bzw. des Erstkorrektors nicht bekannt geben. Die Bewertung ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Weichen die in Erst- und Zweitkorrektur erteilten Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt das Theologische Prüfungsamt eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.

(6) Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen (§§ 21, 26) sowie der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.

(7) Wird bei schriftlich abzugebenden Ausarbeitungen, die mit einer Bearbeitungsfrist versehen sind, die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung wegen einer Erkrankung nicht zu vertreten.

(8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern nicht bestanden sein (Absatz 3 S. 1), können die Prüfungsfächer wie folgt wiederholt werden:

1. Wurde die Leistung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, kann das Prüfungsfach nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Wird es sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

2. Wurde die Leistung in zwei oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(9) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall von Absatz 8 Nr. 1 nach zwei Jahren nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses, im Fall von Absatz 8 Nr. 2 nach drei Jahren nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses. In begründeten Einzelfällen kann das Theologische Prüfungsamt auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(10) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

§ 10

Verfahren bei Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt sie bzw. er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, werden je nach Schwere der Täuschungshandlung entweder die Leistungen in dem entsprechenden Fach insgesamt als nicht ausreichend bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit

dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung im Ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Gesamtprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Die Rücknahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.

§ 12 Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorbringen. Diese bzw. dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem Fall ordnet sie bzw. er die Wiederholung des Prüfungsteils an. Entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, dass der Gegenvorstellung nicht abgeholfen wird, führt sie bzw. er eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbei, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Noten (§ 8 Abs. 6) schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Die Prüfungsbeschwerde ist sodann schriftlich unter Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen zu begründen. Für die Vorlage der Begründung kann der Evangelische Oberkirchenrat eine angemessene Frist setzen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt nach Eingang der Beschwerdebegründung bzw. nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist eine Entscheidung der Fachkommission herbei, welche die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Fachkommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, wird die Beschwerde dem Beschwerdeausschuss vorgelegt.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden

1. der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder,
2. der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie
3. die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren.

Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen.

Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist erreichbar waren und sich an der Entscheidung beteiligen. Dem Beschwerdeausschuss sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Dies gilt nicht bei einer Entscheidung im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 1. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Ordnung der Theologischen Prüfungen verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.

(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmen haben. Der Bescheid der bzw. des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes eröffnet. Das Verfahren der Prüfungsbeschwerde (Absatz 5) ist ein Rechtsbehelf im Sinn des § 19 Abs. 1 VWGG.

Abschnitt 2 Die Zwischenprüfung

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung kann bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule gemäß der jeweils örtlich geltenden Zwischenprüfungsordnung abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung wird vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, sofern sich diese an die EKD – Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie und die entsprechenden Richtlinien hält und folgende Prüfungsleistungen erbracht worden sind:

1. der Nachweis über die erfolgreich bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum),
2. der Nachweis der erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Grundstudiums (Basismodule) in den Fächern:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
 - e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie / Missionswissenschaft,
 - f) Praktische Theologie und
3. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung.

Abschnitt 3 Die I. Theologische Prüfung

§ 14 Prüfungsziele

(1) In der I. Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die theologische Kompetenz entsprechend der Studien- und Prüfungsziele (§ 1 Abs. 1) erworben hat.

(2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt.

(3) Der Nachweis der theologischen Kompetenz bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse, wie sie in der Rechtsverordnung über den Stoffplan nach Absatz 4 verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können, kritisches Verständnis und theologisches Urteilsvermögen, die in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft werden.

(4) Eine Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfung (Stoffplan) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.

§ 15 Zulassung zur I. Theologischen Prüfung

(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 S. 2,
2. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
3. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4).

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Theologischen Prüfungsamt unter Benutzung von Formblättern zu den veröffentlichten Meldedaten einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen und Bearbeitungen beizulegen:

1. das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum),
3. sämtliche im Studium erworbenen Seminar-scheine,
4. ein Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,
5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich bzw. im Wege elektronischer Textverarbeitung gefertigte Darstellung des Studienverlaufs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen,
6. die Nachweise über die Teilnahme am Gemeinde- und Lebensweltpraktikum und am Studienkurs (§ 6),
7. eine Bescheinigung des ersten sowie, wenn dieses erfolgt ist, auch des zweiten Studienberatungsgesprächs (§ 7),
8. der Nachweis eines ordentlichen Studiums durch die Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche, auf jeden Fall in den Fächern:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
 - e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft,
 - f) Praktische Theologie und
 - g) Philosophie einschließlich der studienbegleitenden Modulprüfung (Philosophicum),

9. der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungs-module),
10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimm-bildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme,
11. der Nachweis über den Besuch von vier Semester-wochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten,
12. Bescheinigungen darüber, dass von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Haupt-seminararbeiten abgeschlossen wurden, davon
 - a) eine in einem exegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe a und b)
 - b) eine in einem nichtexegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe c und d)
 - c) eine in einem weiteren unter Nummer 8 ge-nannten Fach,
13. Bescheinigungen, dass in jedem der übrigen fünf Fächer
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und
 - e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaftim gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Haupt-studium) mindestens eine Proseminararbeit ge-schrieben wurde,
14. Bescheinigungen über die erfolgreiche Erarbeitung einer Predigt und eines Unterrichtsentwurfes im Fach Praktische Theologie.

Weiterhin sind beizufügen:

1. die Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der Vor-schlag hinsichtlich der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt (§ 19 Abs. 1),
2. die Angabe, ob als praktisch-theologische Aus-arbeitung eine Predigt mit Gottesdienstentwurf oder ein Unterrichtsentwurf gewählt wird,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung zu anzuerkennenden Prüfungs-leistungen nach § 16 Abs. 3.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(4) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Theologische Prüfungsamt gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(5) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Beschwerde nach Artikel 112 GO) zu versehen.

(6) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die nach Absatz 2 S. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16

Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die I. Theologische Prüfung besteht aus

1. der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 17),
2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung (§ 18),
3. den Klausuren (§ 20) und
4. den mündlichen Prüfungen (§ 21).

(2) Die Prüfungen werden vor dem Theologischen Prüfungsamt erbracht.

(3) Prüfungsleistungen im Sinn des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, die an Evangelisch Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn

1. die Kandidatin bzw. der Kandidat vor der Integrations- bzw. Examensphase an der jeweiligen Fakultät zum kirchlichen Examen zugelassen worden ist und dabei mitgeteilt hat, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 an dieser Fakultät zu erbringen und

2. wenn die an dieser Fakultät im Rahmen der Examensphase zu erbringenden schriftlichen Leistungen den Anforderungen der Rahmenordnung der EKD für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) und den in den §§ 17, 18 und 20 genannten Anforderungen entsprechen. Als Klausuren nach § 20 werden auch Essayklausuren anerkannt, wenn bei den durch die Fakultät zur Auswahl angebotenen Themen im Voraus keine Einschränkungen hinsichtlich des Prüfungstoffes des Klausurfaches vorgenommen wurden.

(4) In begründeten Fällen können auf Antrag Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben worden sind, vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt werden.

§ 17

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf bis höchstens sechzehn Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Fächer, aus denen das Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte (Historische Theologie),
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft oder
6. Praktische Theologie.

(3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen.

§ 18

Die praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann anstelle der homiletischen Arbeit ein Unterrichtsentwurf in der Religionspädagogik angefertigt werden.

(3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten) betragen.

§ 19

Ausgabe und Abgabe der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung

(1) Die Ausgabe des Themas der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet sowie ein habilitiertes Mitglied einer deutschen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Fachbereichs als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

§ 20

Klausuren

(1) Die Klausuren in der Form gefächerter Fragebogen (kombinierte Tests) dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in den entsprechenden Fächern über das Grundwissen verfügt.

(2) Für die Klausuren ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden (240 Minuten) vorzusehen.

(3) Die Klausuren werden unter einer Kennziffer abgefasst, so dass bei ihrer Bewertung die Anonymität der Kandidatin bzw. des Kandidaten gewahrt bleiben kann.

(4) In den Klausurfächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte (Historische Theologie) und
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)

sind drei Klausuren zu schreiben. Dabei entfällt für die Klausurbearbeitung das Fach der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 17), falls diese in einem der vier

Klausurfächer geschrieben wird. Wird die Wissenschaftliche Abschlussarbeit in den Fächern Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft oder Praktische Theologie angefertigt, bestimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat das entfallende Fach.

(5) In der alttestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. ein hebräisches Wörterbuch,
2. eine hebräische Konkordanz,
3. ein griechisches Wörterbuch, wenn der kritische Apparat griechische Varianten enthält.

In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. eine griechische Konkordanz,
2. ein griechisches Wörterbuch,
3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden abgelegt in den Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte (Historische Theologie),
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft und
6. Praktische Theologie.

(2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden sowohl Grundwissen als auch jeweils ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor der jeweiligen Fachkommission (§ 8 Abs. 4) abgelegt.

(4) Für das Grundwissen der Prüfungsfächer gilt der Stoffplan nach § 14 Abs. 4.

(5) Für jede mündliche Prüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungs-

grundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.

§ 22

Bewertung der I. Theologischen Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der I. Theologischen Prüfung sowie für die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach Absatz 3 gilt § 9.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer nach § 9 Abs. 4 S. 1 für die Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung sind jeweils eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer der jeweiligen Evangelischen Fakultät bzw. des Fachbereichs Evangelische Theologie und ein Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) Die I. Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Noten folgender Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ (4,0) sind:

1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. die Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung und
3. die Fachnoten für die Prüfungsfächer:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
 - e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft und
 - f) Praktische Theologie.

(4) Die Fachnote der Prüfungsfächer nach Absatz 3 Nr. 3 ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung. In den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, bildet die Note der mündlichen Prüfung die Fachnote.

(5) Die Gesamtnote der I. Theologischen Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den sechs Fachnoten nach Absatz 3 Nr. 3, Absatz 4,
2. der Note der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (Philosophicum),
3. der Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Examensmodul) und
4. der Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung.

Sie wird errechnet aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit geht dabei doppelt in die Bewertung ein, alle anderen Noten einfach.

Abschnitt 4 Die II. Theologische Prüfung

§ 23

Prüfungsziele und Zulassung zur II. Theologischen Prüfung

(1) In der II. Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die theologischen Kompetenzen entsprechend der Studien- und Prüfungsziele (§ 1 Abs. 2) erworben hat. Sie bezieht sich auf Kenntnisse, auf denen die in § 1 Abs. 2 genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. Theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(2) Die Zulassung zur II. Theologischen Prüfung kann beantragen, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Lehrvikariatsgesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24

Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die II. Theologische Prüfung besteht aus:

1. den schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 25),
2. den mündlichen Prüfungen (§ 26),
3. weiteren Prüfungsleistungen (§ 27).

(2) Die Prüfungen werden vor dem Theologischen Prüfungsamt erbracht.

§ 25

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. Darstellung und Reflexion der Vorbereitung und Durchführung eines Seelsorgeprojektes im Fach Poimenik und
2. Darstellung und Reflexion der Vorbereitung und Durchführung eines gemeindebezogenen Projektes mit pastoraltheologischer Reflexion im Fach Pastoraltheologie.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden abgelegt in den Fächern:

1. Religionspädagogik,
2. Homiletik,
3. Liturgik (einschließlich Hymnologie),
4. Poimenik,
5. Pastoraltheologie und
6. Kirchenrecht.

(2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.

(3) Absatz 2 S. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 25 nicht bestanden wurden. Absatz 2 S. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die weiteren Prüfungsleistungen nach § 27 nicht bestanden wurden.

§ 27 Weitere Prüfungsleistungen

(1) Weitere Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
2. ein Gottesdienst mit Predigt nach Regelform 1 bis 3 der Gottesdienstordnung (Agende) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission und
3. die Disputation über Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Für die Lehrprobe (Absatz 1 Nr. 1) werden der Termin und das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten acht Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentwurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für den Gottesdienst (Absatz 1 Nr. 2) reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie exegetischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen Vor-

arbeiten ein. Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.

§ 28 Bewertung der II. Theologischen Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der II. Theologischen Prüfung gilt § 9.

(2) Die einzelnen Endnoten werden wie folgt gebildet:

1. Die jeweilige Fachnote stellt die Endnote dar bei folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) Darstellung und Reflexion des Seelsorgeprojekts (§ 25 Abs. 1 Nr. 1),
 - b) Darstellung und Reflexion des gemeindebezogenen Projekts (§ 25 Abs. 1 Nr. 2),
 - c) Mündliche Prüfung in Poimenik (§ 26 Abs. 1 Nr. 4),
 - d) Mündliche Prüfung in Pastoraltheologie (§ 26 Abs. 1 Nr. 5),
 - e) Mündliche Prüfung in Kirchenrecht (§ 26 Abs. 1 Nr. 6),
 - f) Lehrprobe (§ 27 Abs. 1 Nr. 1),
 - g) Gottesdienst (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) und
 - h) Disputation (§ 27 Abs. 1 Nr. 3).
2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.
3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.

(3) Für das Bestehen der II. Theologischen Prüfung müssen sämtliche in Absatz 2 genannten Endnoten mit bestanden (§ 9 Abs. 3 S. 1) bewertet sein.

(4) Für die Wiederholung von einzelnen Prüfungen oder der gesamten Prüfung ist § 9 Abs. 8 bis 10 anzuwenden mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Abs. 8 Nr. 2 die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist,

wenn die Prüfung in drei oder mehr Fächern nicht bestanden wurde sowie mit der Maßgabe, dass eine Wiederholung einer Prüfung in einem Prüfungsfach nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 in zwei Prüfungsfächern erfolgen kann.

(5) Soweit folgende Prüfungsleistungen nach Absatz 4 i.V.m. § 9 Abs. 8 Nr. 1 wiederholt werden müssen

1. Darstellung und Reflexion des Seelsorgeprojekts nach § 25 Abs. 1 Nr. 1,
2. Darstellung und Reflexion des Gemeindeprojekts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2,
3. Lehrprobe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder
4. Gottesdienst nach § 27 Abs. 1 Nr. 2,

können auch die damit jeweilig verbundenen mündlichen Prüfungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) wiederholt werden. Dies ist vor der wiederholten Erbringung der Prüfungsleistungen nach Nummer 1 bis 4 zu beantragen. Satz 1 gilt nicht, wenn wegen des Nichtbestehens von drei oder mehr Prüfungsfächern die Prüfung im Ganzen wiederholt werden muss.

Kapitel 4 Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

§ 30 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 15. Mai 2002 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 174) außer Kraft.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Studierenden ihre Zwischenprüfung vor dem Sommersemester 2011 bereits abgelegt haben, ist die Ordnung der Theologischen Prüfung in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 (GVBl. S. 70) anzuwenden, soweit die Studierenden dies auf unwiderruflich gestellten Antrag, der bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein muss, beantragen.

(3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die Ordnung der Theologischen Prüfungen in der

Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 (GVBl. S. 70) Anwendung.

Karlsruhe, den 17. November 2011

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Satzungen

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen (Zulassungssatzung Master)

Vom 11. Juli 2011

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt mit Genehmigung des Kuratoriums auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 und § 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage von § 10 EH-G und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern zu den konsekutiven Masterstudiengängen

1. Soziale Arbeit,
2. Religionspädagogik und
3. Bildung und Erziehung im Kindesalter.

(2) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem in § 1 genannten Masterstudiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entweder über

1. ein erfolgreich (mindestens mit der Note 2,0) abgeschlossenes Bachelorstudium
oder
2. ein vergleichbares einschlägiges Studium mit einem berufsqualifizierenden, ebenfalls erfolgreichen Abschluss (mindestens mit der Note 2,0)

verfügt.

(2) In Fällen von Absatz 1 Nr. 1 muss auch die Bachelorthesis mindestens mit der Note 2,0 bewertet sein.

§ 3

Ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

(1) Weiterhin wird eine für den jeweiligen Masterstudiengang nach § 1 spezifische persönliche Eignung vorausgesetzt, deren Vorliegen vor der Zulassung in einem Auswahlgespräch überprüft wird. Dieses Gespräch führt die Studiengangsleitung mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

(2) Weiterhin soll die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über Vorerfahrungen in einem für den jeweiligen Masterstudiengang relevanten wissenschaftlichen Feld, z. B. Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder studentische Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, verfügen.

§ 4

Finanzielle Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers an der Hochschule ist überdies abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte nach Maßgabe der Gebührenregelung der Hochschule (§ 12 EH-G). Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Masterstudiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. Juli 2011

Der Rektor

Prof. Dr. Reiner Marquard

Bekanntmachungen

OKR 02.12.2011 **Betreff: Neues Pfarrdienstrecht**
AZ: 22/1410

Am 01.08.2011 ist für die Evangelische Landeskirche in Baden das neue Pfarrdienstrecht in Kraft getreten. Das Pfarrdienstrecht besteht aus dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und dem badischen Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfdG.EKD). In der online-Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Baden (www.kirchenrecht-baden.de) finden Sie das PfdG.EKD unter der Ordnungsziffer 400.095 und das AG-PfdG.EKD unter der Ordnungsziffer 400.090. In Teilen behält auch das alte badische Pfarrdienstgesetz weiterhin Gültigkeit (Ordnungsziffer 400.100); diese Teile werden nach und nach in untergesetzliches Recht

überführt. In einer **Handreichung** zum neuen Pfarrdienstrecht finden Sie die geltenden Regelungen des PfdG.EKD und des AG-PfdG.EKD in einer thematischen Zusammenschau. Weiterhin sind redaktionelle Anmerkungen hinsichtlich der noch fortgeltenden Teile des bisherigen Pfarrdienstgesetzes enthalten. Die Handreichung dient für den Dienstgebrauch sowie zur Information der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie finden die Datei der Handreichung im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden: Infos und Produkte / Pfarrdienstrecht / Neues Pfarrdienstrecht. Diese Handreichung wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

OKR 02.12.2011 **Betreff: Neues Pfarrdienstrecht**
AZ: 22/1410

Am 01.08.2011 ist für die Evangelische Landeskirche in Baden das neue Pfarrdienstrecht in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wollen wir auf folgende Regelungen aufmerksam machen.

Mit dem neuen Pfarrdienstrecht haben sich **Amtsbezeichnungen** wie folgt verändert. Den Begriff „Pfarrvikarin“ bzw. „Pfarrvikar“ gibt es nicht mehr. Diese Personen tragen künftig die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ bzw. „Pfarrer“ (§ 29 PfdG.EKD). Auch die Begrifflichkeit „Pfarrvikariat“ gibt es nicht mehr. Stattdessen befindet sich dieser Personenkreis im Pfarrdienstverhältnis auf Probe (§§ 8ff PfdG.EKD). Die Amtsbezeichnung „Pfarrerin i.W.“ bzw. „Pfarrer i.W.“ für Personen, die im Wartestand stehen, gibt es nicht mehr. Auch diese Personen führen die übliche Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ bzw. „Pfarrer“. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Wartestand eine vorübergehende dienstrechtliche Stellung ohne Übertragung einer konkreten Stelle bzw. eines Auftrages nach § 25 PfdG.EKD darstellt (so die gesetzliche Definition in § 83 Abs. 1 PfdG.EKD). Die Tätigkeit der Person im Wartestand wird in der Regel mittels eines Dienstauftrages geregelt (vgl. § 85 PfdG.EKD).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die bisherige **12-Jahres-Regelung** im neuen Pfarrdienstrecht fortgeführt wurde (vgl. § 81 PfdG.EKD i.V.m. § 22 Abs. 4 AG-PfdG.EKD). Danach kommt, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, eine Versetzung in Betracht. Zuvor berät jedoch der Evangelische Oberkirchenrat mit den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint (§ 22 Abs. 4 Satz 2 AG-PfdG.EKD). Eine Änderung der Verwaltungspraxis des Evangelischen Oberkirchenrats ist im Hinblick auf diese 12-Jahres-Regelung nicht beabsichtigt.

Hinweis: Die Rechtstexte finden Sie in der online-Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Baden (www.kirchenrecht-baden.de) unter den Ordnungsziffern 400.095 und 400.090. Eine Handreichung finden Sie im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden: Infos und Produkte / Pfarrdienstrecht / Neues Pfarrdienstrecht.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Königschaffhausen-Leiselheim (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim kann seit 1. Januar 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Dekan Pfarrer Friedrich Geyer, Telefon 07641 918540; Pfarrer i. R. Hanns-Heinrich Schneider, Vakanzvertreter, Telefon 07644 9278889; für den Ältestenkreis Königschaffhausen, Herr Stefan Hirzler, stellvertretender Vorsitzender, Telefon 07642 924650 und Frau Heike Kaiser, Telefon 07642 6497; für den Ältestenkreis Leiselheim, Herr Ernst Siegfried Handloser, Telefon 07642 6657.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Januar 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter für Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats

Zum 1. Juli 2012 wird die Stelle der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters für Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe frei und ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters für Personaleinsatz gehören insbesondere:

- Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Ältestenkreisen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen;
- Beratung mit Dekaninnen und Dekanen in allen Fragen des Personaleinsatzes;
- Vorbereitung und Beteiligung an Auswahlverfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachreferaten;
- Vorbereitung von Personalentscheidungen im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats;
- Teilnahme an den Aufnahmegesprächen auf die Liste badischer Theologiestudierender;
- Zuordnung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zu Gemeinden und Lehrpfarrerinnen/Lehrpfarrern in Zusammenarbeit mit der Abt. Ausbildung und Petersstift;
- Teilnahme an den Aufnahmegesprächen ins Lehrvikariat;
- Vorbereitung und Begleitung der Verfahren zur Übernahme in den Probendienst;
- Beratung und Begleitung des Probendienstes, Einsatz und Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst;
- Beratung nicht in den Dienst übernommener badischer Theologinnen und Theologen;
- Vorbereitung der Personalentscheidung für die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Gliedkirchen der EKD;
- Mitarbeit in Konzeptionsfragen des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung;
- Vorbereitung und Entscheidung der Übernahmegespräche mit Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen und Vorbereitung der Übernahmeentscheidung gemeinsam mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für gemeindepädagogische und gemeindediakonische Dienste;

- Zusammenarbeit mit den weiteren Abteilungen des Personalreferats;
- Leitung der Abteilung Personaleinsatz.

In der Abteilung Personaleinsatz arbeiten zwei Sachbearbeiterinnen (1,5), ein Verwaltungsbeamter (1,0), ein theologischer Mitarbeiter (0,5) sowie der Landeskirchliche Beauftragte für die gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienste (0,5) und dessen Sekretärin (0,5).

Von der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter werden Erfahrung im Gemeindepfarrdienst, besondere Fähigkeiten in Kommunikation und Gesprächsführung sowie die Bereitschaft und Eignung zur Personalführung erwartet. Umgang mit hoher Arbeitsbelastung und die Fähigkeit zur Konfliktsteuerung werden vorausgesetzt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter ist der Besoldungsgruppe A 14 / A 15 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg zugeordnet.

Nähere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Gerhard Viktor (Telefon 0721 9175 200).

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, ihr Interesse dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

14. Februar 2012

mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. November 2012 die Stelle

der Direktorin / des Direktors

des Religionspädagogischen Instituts (RPI) zu besetzen.

Das Religionspädagogische Institut ist Teil des Referates 4 – Erziehung und Bildung – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Es hat den Auftrag, die Entwicklung von Konzepten, von Arbeitsmaterialien und die Fort- und Weiterbildung und die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Feldern

- Bildungsverantwortung der Kirche;
- Religionspädagogik in der Schule;
- Religionspädagogik in der Gemeinde;
- Religionspädagogik im Elementarbereich (Familie und Kindergarten);
- Medienpädagogik / Mediendidaktik

wahrzunehmen.

Im Institut sind derzeit acht Studienleiterinnen und Studienleiter tätig. Das RPI kooperiert mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum der württembergischen Landeskirche.

Von der Leiterin / dem Leiter des Instituts wird erwartet, dass sie/er die Arbeit in den verschiedenen Handlungsfeldern der schulischen Religionspädagogik und der Gemeindepädagogik zielorientiert ausrichtet und koordiniert, einzelne Aufgabengebiete in unmittelbarer Verantwortung gestaltet, Projekte im Bildungsbereich der Landeskirche initiiert und leitet. Zu den Aufgaben gehört die Vertretung des Religionspädagogischen Instituts in kirchlichen Gremien (EKD) und auf der politischen Ebene. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit Schuldekaninnen und Schuldekanen, Schulleitungen und Vertretern der Kultusbehörde.

Herausragende pädagogische, theologische und religionspädagogische Kenntnisse in Theorie und Praxis werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er ordiniert ist, Erfahrungen und Fähigkeiten der Leitung, der Personalführung und in hohem Maße kommunikative Kompetenz besitzt.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt auf sechs Jahre (mit der Möglichkeit einer Verlängerung). Die Dienstbezüge richten sich nach Besoldungsgruppe A 14 / A 15 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg, ab der 12. Dienstaltersstufe mit einer Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 (ruhegehaltfähig nach sechsjährigem Bezug).

Auskünfte erteilt: Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175400.

Homepage: rpi-baden.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

14. Februar 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen und eine Veröffentlichungsliste sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Schuldekanstellen

Kirchenbezirk Wertheim

Zu besetzen ist zum 1. August 2012 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim.

Interessensmeldungen bis spätestens

14. Februar 2012

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

IV. Sonstige Stellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Lukaskirche in Heidelberg im Kirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden.

Die Lukaskirche ist durch die Fusion der evangelischen Gemeinden Boxberg und Emmertsgrund im Juni 2011 entstanden. Ihr gehören derzeit 2700 Gemeindeglieder an, die sich – mit etwas größerem Anteil für den Emmertsgrund – auf die beiden Stadtteile verteilen. Diese sind in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts im Stil der damaligen Zeit entstanden, was in den vorherrschenden Terrassen-, Reihen- und Hochhausanlagen seinen Niederschlag findet.

Gemeindeleben

Die neue Lukaskirche befindet sich noch im Prozess des Zusammenwachsens. Die bewährten christlichen Arbeitskreise und Aktivitäten wie Krabbelgruppe, Besuchsdienst, Seniorenkreise gilt es für unsere neue Kirche fortzuführen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig soll neuen Bedürfnissen und Erwartungen der Gemeindeglieder Rechnung getragen werden. Eine Verbesserung der Kommunikation und des Kontaktes unter- und miteinander ist dafür eine notwendige Voraussetzung und mit der Neukonzeption eines Gemeindebriefes bereits in die Wege geleitet. Der für 2012 geplante Glaubenskurs ist ein erster Versuch auf Veränderungen zu reagieren, über Glaubensfragen und Glaubenserfahrungen auch mit „randständigen“ Gemeindegliedern ins Gespräch zu kommen.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens sind die sonntäglichen Gottesdienste, die mehrmals im Verlauf des Jahres auch als Familiengottesdienste gefeiert werden und ihre Ergänzung in Andachten in der Simeonskapelle des „Augustinum Heidelberg“ finden, dessen evangelische Bewohner der Lukaskirche zugeordnet sind.

In enger Verbundenheit mit unserer katholischen Nachbargemeinde finden darüber hinaus u. a. Taize-Andachten, ökumenische Gottesdienste, sowie Bibelgespräche und der „Lebendige Adventskalender“ statt.

Aufgrund der besonderen Gemeindestruktur finden eine Reihe von Veranstaltungen projektbezogen statt. Dazu zählen wir die Kinderbibelwoche in den Sommer-

ferien, den Kindergottesdienst, das Krippenspiel an Weihnachten, und auch die Bewirtung Bedürftiger im Rahmen des „Frühstück im Winter“, zu dem die Lukaskirche und andere christliche Kirchengemeinden Heidelbergs zwischen Oktober und März jeweils eine Woche lang einlädt.

Unsere Aufmerksamkeit gilt natürlich nicht zuletzt den beiden Kindergärten auf dem Boxberg bzw. im Emmertsgrund, in denen es bereits religionspädagogische Angebote seitens der Kirche gibt.

Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber

Die Aufgaben, die auf die ausgewählte Bewerberin / den ausgewählten Bewerber zukommen, liegen vornehmlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei sind folgende Arbeitsfelder relevant: Kinderbibelwoche, Entwicklung einer kirchlichen AG an der Grundschule, Vorbereitung besonderer Gottesdienste (Familiengottesdienste), Gewinnung bzw. Begleitung eines ehrenamtlichen KiGo-Teams.

Es versteht sich von selbst, dass der zweite Arbeitsschwerpunkt die Zusammenführung der beiden Teilkirchen in den Blick nimmt. Hier gilt es – zusammen mit der Pfarrerin – die Gruppen und Kreise zu vernetzen, Menschen zusammenzubringen ggf. auch generationsübergreifend und ihnen – weiterhin – die Freude am christlichen Gemeindeleben erfahrbar zu machen.

Genauere Absprachen und Festlegungen werden einvernehmlich im Gespräch getroffen.

Mit dem Dienstauftrag sind 3 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Arbeitszimmer befindet sich – bis zum Bezug eines in Aussicht gestellten neuen Gebäudes – im derzeitigen Gemeindezentrum der Lukaskirche im Emmertsgrund. Auf Wunsch kann sich das Arbeitszimmer bis zum Umzug der Kirche auch in der eigenen Wohnung befinden.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit

- Offenheit für Teamarbeit und für die Entwicklung neuer Konzepte;
- Interesse und Freude an der Arbeit mit Menschen jeden Alters;
- Kreativität und Initiative bei der Gewinnung und Begleitung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- Sensibilität und Aufgeschlossenheit für den Integrationsprozess der jungen Lukaskirche.

Kontaktadressen

Auskünfte erteilen:

- Evangelisches Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 980340;
- Pfarrerin Birgit Risch, Lukasgemeinde, Telefon 06221 7255123;
- Vorsitzender des Konvents der Gemeindediakoninnen und -diakone in Heidelberg, Gemeindediakon Tobias Bade (Telefon 06221 6511974).

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Luthergemeinde Bruchsal im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann mit einem 75% Deputat ab sofort wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 10/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Tanja Dittmar, Pfarrerin, Telefon 07251 2004 oder 5052893, E-Mail: tdittmar2000@yahoo.de, im Internet unter: www.luthergemeinde-bruchsal.de;

Pfarramt der Luthergemeinde Bruchsal, Telefon 07251 2004, Luisenstraße 6, 76646 Bruchsal, E-Mail: luthergemeinde@ekibru.de;

Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615; E-Mail: dekanat@karlsruhe-land.de;

Ina Hecht, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07251 81167.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Januar 2012

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Schuldekan Thomas Schwarz, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Pforzheim-Land, zum Schuldekan für die Evangelische Kirche in Karlsruhe und den Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfingz mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Walter Boës in Karlsruhe (Lukasgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk).

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Jürgen Kind beim Diakonischen Werk Baden in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 zum Kirchenverwaltungsrat.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B